

zu, die Kategorie dagegen fordert diese ein, um die Substanzdefinition erfüllen zu können und zugleich als ein konkreter Gegenstand angesehen werden zu können“ (181). Das Problem des Grundsatz-Kap.s, nämlich zu erklären, was uns zur Anwendung des Begriffs der Substanz auf einzelne Anschauungen bzw. Gegenstände der Erfahrung berechtigt, bleibt in gewisser Weise ungelöst. An der unbefriedigenden Lage ändert sich auch unter H.s Voraussetzung eines kritisch revidierten Leibnizianismus wenig. Denn handelte es sich bei den Substanzen im strengen Sinn stets um vernünftige Subjekte, könnten weder die gewöhnlichen Einzeldinge der Alltagswelt (Tische und Stühle) noch lebendige Organismen (Pflanzen und Tiere) als Individuen angesehen werden. H. erinnert daran, dass wir nicht wissen können, „ob jedem Gegenstand in der Erscheinung ein Ding an sich korrespondiert“ (208). Doch solange der Widerspruch zwischen Kategorie und Schema fortbesteht, ist genau genommen nicht einmal klar, welches die Gegenstände in der Erscheinung sind, denen ein Ding an sich entsprechen soll. Darin liegt ein weiterer Grund, warum das Problem der Substanz (*phaenomenon*) m. E. nicht zu früh mit der Frage nach den Dingen an sich verknüpft werden sollte. Dass zur Klärung dessen, was Kant mit der „Substanz in der Erscheinung“ (B 225) meint, das schulphilosophische Umfeld unbedingt berücksichtigt werden muss, kann nach der gründlichen Forschung H.s kaum ernsthaft bestritten werden. Seine Studie stellt daher einen unverzichtbaren Bezugspunkt für die weitere Beschäftigung mit dem Thema dar.

G. SANS S. J.

STAAT UND RELIGION IN HEGELS RECHTSPHILOSOPHIE. Herausgegeben von *Andreas Arndt; Christian Iber; Günter Kruck*. Berlin: Akademie Verlag 2009. 162 S., ISBN 978-3-05-004637-2.

Hegels Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion wird nur verständlich vor dem Hintergrund seiner Deutung des Verhältnisses von Staat und Kirche. In beiderlei Hinsicht reflektiert der Philosoph die spezifisch protestantische oder, was für ihn dasselbe bedeutet, die moderne Auffassung vom Staat. Gleich im ersten Absatz des Buches spricht *W. Jaeschke* die Pointe aus, derzufolge der moderne Staat einerseits durch die institutionelle Trennung von der Kirche und andererseits durch die sittliche Gesinnung bedingt ist, die er mit der christlichen Religion teilt. Seit der Konfessionspaltung gehörte der auf das religiöse Bekenntnis gegründete oder durch kirchliche Autorität gestiftete Staat zwar der Vergangenheit an. Dennoch bildet der Staat für Hegel keine bloß äußerliche Verbindung, sondern bedarf gleichsam einer sittlichen Innenseite. Die meisten Beiträge des Bds. kreisen um die Frage nach der sittlichen Gesinnung als dem den Staat mit der Religion verbindenden Element. „Es ist ein Begriff von Freiheit in Religion und Staat“, erklärte Hegel plakativ in seiner letzten religionsphilosophischen Vorlesung aus dem Sommersemester 1831. Wie *Jaeschke* zu Recht anmerkt, tun sich beide, der moderne Staat ebenso wie die Religion, bis heute schwer, die menschliche Freiheit in ihrer die Sittlichkeit begründenden Funktion anzuerkennen.

*F. Schick* erörtert Hegels in der berühmten Anmerkung zu § 270 der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ entfaltete These von der Religion als der Grundlage des Staates. Nachdem sie scharfsinnig die Widersprüchlichkeit einer Funktionalisierung religiöser Gesinnung zur Stützung staatlicher Gewalt aufgezeigt hat, geht sie auf das Problem des formalen Unterschieds zwischen Staat und Religion ein. Zwar liegt der Grund des Staates dem Inhalt nach im göttlichen Willen; aber der Form nach darf die Vernünftigkeit der staatlichen Ordnung nicht als etwas subjektiv Gefühltes oder Geglaubtes vorgestellt werden, sondern muss etwas Gedachtes und Gewusstes sein. – *L. De Vos* untersucht die Entwicklung des Themas in der zweiten und dritten Auflage der „Enzyklopädie“ und den späten Berliner Vorlesungen. Unter Verweis auf die lange Anmerkung zu § 552 der „Enzyklopädie“ kritisiert er die hergebrachte Ansicht von der christlichen Religion als der normativen Grundlage des modernen Staates. Für Hegel sei der Staat nicht mehr als eine historische Folge der Religion. „Die germanischen Völker bilden aufgrund gleichberechtigter Freiheit vernünftige Staaten aus christlichem Prinzip, kein einziger aber ist noch rechtstheoretisch oder religiös als protestantisch-christlicher Staat zu verstehen, geschweige denn philosophisch zu begreifen“ (38). – Einen ganz anderen Blick auf das

Verhältnis von Staat und Religion wirft *G. Kruck*. Wie im Bereich der Religion die kirchliche Lehre und die äußeren Vollzüge der Gemeinde einerseits sowie die inneren Überzeugungen des einzelnen Gläubigen andererseits aufeinander verweisen, so sind die äußere staatliche Ordnung und die sittliche Gesinnung der Bürger einander zugeordnet. Kruck erinnert außerdem an die Pflicht des Staates, die Religionsfreiheit zu gewährleisten, das heißt, den Einzelnen gegen unrechtmäßige Übergriffe staatlicher wie religiöser Institutionen zu schützen. – *J. Karásek* erklärt den Unterschied zwischen den beiden erwähnten Anmerkungen aus der Rechtsphilosophie von 1821 und der Enzyklopädie von 1830 so, dass sich die erste auf die Kirche als Institution, die zweite dagegen auf das religiöse Selbstbewusstsein beziehe. Nur dieses letztere verstehe Hegel als eine die sittliche Gesinnung „sanktionierende Instanz“ (80). – Auf eine interessante Entsprechung zwischen den frühen Schriften Hegels und Spinozas „Theologisch-politischem Traktat“ macht *S. Ertz* aufmerksam. Für Spinoza fällt der Übergang von der jüdischen Gesetzesreligion zur universellen christlichen Moral mit dem Ende der Theokratie zusammen und rechtfertigt die Forderung nach der Trennung der Religion vom Staat. „Die christliche Verallgemeinerung einer genuin ‚privaten‘ Morallehre bedeutet nichts anderes als die Selbstaufhebung von Religion als eines politischen Faktors“ (89). Unter gleichsam umgekehrten Vorzeichen beklagt Hegel in seinen Entwürfen über den „Geist des Christentums“ die Weltflucht Jesu und seine Subjektivierung der Moral. – Dass sich Hegel zufolge kulturelle Identität im Staat verwirklichen muss, hebt *S. Arnautović* hervor. Seine Ausführungen zum Thema des Bds. bleiben freilich dunkel: „Jener Staat, dessen Identität auf Religion beruht und in dem der Tod Gottes nicht möglich ist, ist in globalen Tendenzen unannehmbar. Dieser Staat wird nämlich nie das grundlegende Prinzip der Demokratie – das Kapital – als wirklichkeitsbestimmende Instanz akzeptieren“ (106). Rez. vermag aus solchen Floskeln keinen Sinn herauszulesen. – Unter ideengeschichtlicher Rücksicht befasst sich *O. Kallscheuer* mit Hegels Verständnis der Säkularisierung des protestantischen Christentums. Nachdem das ursprünglich religiöse Bewusstsein der Freiheit Eingang in die Begründung des modernen Staates gefunden hatte, wurden Staat und Kirche formal zwar getrennt, setzten ihre Kooperation zur Bewahrung der sittlichen Ordnung aber zugleich fort. – *C. Iber* und *A. Arndt* widmen sich dem Thema schließlich aus der Sicht von Karl Marx und Walter Benjamin. In seiner Abhandlung „Zur Judenfrage“ rügt Marx den modernen Staat, er habe die gesellschaftlichen Gegensätze kurzerhand für politisch unerheblich erklärt, ohne sie als solche zu beiseitigen. Daher steht die wahre Emanzipation für Marx so lange aus, wie der Mensch nicht von dem Bedürfnis nach Religion befreit ist. Auf der gleichen Linie liegt Benjamins Fragment „Kapitalismus als Religion“. Der Kult des Geldes erscheint wie ein naturreligiöses Phänomen inmitten der modernen, zivilisierten Welt. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung bedroht durch ihren quasi-religiösen Absolutheitsanspruch das politische Gemeinwesen.

Diese knappen Andeutungen mögen als Beleg genügen, dass die Herausgeber einen insgesamt anregend zu lesenden Bd. zusammengestellt haben. Die Stärke des Buches liegt in der Vielzahl von Perspektiven, aus denen Licht auf das komplexe Verhältnis zwischen Staat, Religion und Kirche fällt. Zu bemängeln ist indes die große Zahl von Druck- und Satzfehlern. Den Gipfel bildet der auch inhaltlich nicht in das Buch passende Beitrag *M. Wischkes*. Auf elf Seiten zählte der Rez. nicht weniger als dreißig sprachliche Fehler. Mehr Sorgfalt bei der redaktionellen Durchsicht wäre daher wünschenswert gewesen. Vermisst hat der Rez. außerdem einige biobibliographische Angaben zu denjenigen Autoren, die im Internet nicht leicht auffindbar sind. G. SANS S. J.

PUNTEL, LORENZ B., *Sein und Gott*. Ein systematischer Ansatz in Auseinandersetzung mit M. Heidegger, E. Levinas und J.-L. Marion (Philosophische Untersuchungen; 26). Tübingen: Mohr Siebeck 2010. XVII/444 S., ISBN 978-3-16-150146-3.

Nach dem 2006 erschienenen Buch *Struktur und Sein*, in dem Puntel (= P.) einen „Theorierahmen für eine systematische Philosophie“ vorgelegt hat (dazu ThPh 83 [2008] 574–586; J. Schmidt, Dem Theorierahmen für eine systematische Philosophie auf der Spur) geht er in seinem neuen Buch daran, seine struktural-systematische Konzeption thema-